



GZ 2014/2/3
(HSAG)

PRESSEMITTEILUNG

betreffend das Nachprüfungsverfahren gemäß § 33 ÜbG

HIRSCH Servo AG

3. Dezember 2014

Der 2. Senat der Übernahmekommission leitete im September 2014 ein Nachprüfungsverfahren gemäß § 33 ÜbG betreffend die Zielgesellschaft **HIRSCH Servo AG** ein. Gegenstand dieses Verfahrens war die Frage, ob das Pflichtangebot der Herz Beteiligungs Ges.m.b.H. (GZ 2014/2/1; veröffentlicht am 14.5.2014) unter Verletzung der Bestimmungen des 2. oder 3. Teils des ÜbG durchgeführt wurde; insbesondere ob dabei der angebotene Preis den gesetzlichen Vorschriften entsprochen hat.

In diesem Verfahren erging am 3.12.2014 der **Bescheid**, dass der **Angebotspreis** des am 14.5.2014 veröffentlichten Pflichtangebots der Herz Beteiligungs Ges.m.b.H. an die Aktionäre der HIRSCH Servo AG **nicht den gesetzlichen Vorschriften des § 26 ÜbG entsprach**. Dies insbesondere deshalb, weil weitere, der Übernahmekommission im Rahmen des Angebotsverfahrens nicht offen gelegte Zahlungen der Bieterin Herz Beteiligungs Ges.m.b.H. bzw ihrer gemeinsam vorgehenden Rechtsträger an die ehemalige Hauptaktionärin Kurt HIRSCH HOLDING GmbH bzw an mit dieser gemeinsam vorgehende Rechtsträger flossen und diese Zahlungen bei der Bemessung des Angebotspreises im öffentlichen Pflichtangebot vom 14.5.2014 daher nicht berücksichtigt werden konnten.

Die Übernahmekommission weist darauf hin, dass § 34 Abs 1 ÜbG als **Rechtsfolge** vorsieht, dass die **Stimmrechte** der Herz Beteiligungs Ges.m.b.H. aus den Aktien der HIRSCH Servo AG *ex lege* **ruhen**, bis die Herz Beteiligungs Ges.m.b.H. zur Wiedergutmachung der Verletzung der Preisbildungsvorschrift eine Zahlung geleistet hat.

Weitere Details zu diesem Verfahren können dem Bescheid entnommen werden, der in Kürze auf der Internetseite der Übernahmekommission (<http://www.takeover.at>) veröffentlicht werden wird.

o. Univ.-Prof. Dr. Josef Aicher
(Vorsitzender des 2. Senats der Übernahmekommission)